



BMF – IV/8 (IV/8)

25. April 2008

BMF-010311/0043-IV/8/2008

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0200, Arbeitsrichtlinie Lebensmittel

Die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#), der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) und des [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 25. April 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von Lebensmitteln, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- b) die [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen);
- c) die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2124](#) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und WarenSendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission;
- d) die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1715](#) der Kommission mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“).

- e) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ([Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006;
- f) verschiedene EU-Regelungen, mit denen für Lebensmittel Einfuhrbeschränkungen erlassen werden (diese Rechtsgrundlagen sind jeweils bei den Anlagen, die die betreffenden Einfuhrbeschränkungen enthalten, angeführt).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

- (1) Die Zollämter haben beim Vollzug der in Abschnitt 0.1. angeführten Verordnungen sowie des [LMSVG](#) insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.
- (2) Das [LMSVG](#) enthält zahlreiche Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgesehen von den in den Anhängen angeführten Einfuhrbeschränkungen ergeben sich daraus jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des [LMSVG](#)

Dem [LMSVG](#) unterliegen Lebensmittel (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenstände (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetische Mittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu den Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht als Lebensmittel gelten:

- a) Futtermittel,
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230),
- e) kosmetische Mittel,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse,
- g) Suchtmittel (Suchtgifte und psychotrope Stoffe, siehe Arbeitsrichtlinie VB-0220) sowie
- h) Rückstände und Kontaminanten.

1.1.2. Wasser für den menschlichen Gebrauch

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

1.1.3. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind

- a) Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis
 - dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
oder
 - bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind,
oder
 - vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben;
- b) Materialien und Gegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in Kontakt mit kosmetischen Mitteln kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, als Umschließungen für die Verwendung bei kosmetischen Mitteln zu dienen;
- c) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen;
- d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß äußerlich mit dem menschlichen Körper oder den Schleimhäuten in Berührung kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Körperhygiene, sofern sie nicht kosmetische Mittel oder Medizinprodukte sind;
- e) Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

1.1.4. Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

1.1.5. Unverarbeitete Erzeugnisse

Unverarbeitete Erzeugnisse sind gemäß [Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe n der Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004](#) Lebensmittel, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, einschließlich Erzeugnisse, die geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein

zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden.

1.1.6. Endverbraucher

Endverbraucher ist der letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.

1.2. Inverkehrbringen von Waren

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen oder kosmetischen Mitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

1.3. Einfuhrverbote und -beschränkungen

(1) Derzeit bestehen nur die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrverbote und -beschränkungen nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht bzw. nach dem [LMSVG](#).

(2) Sind **Lebensmittel** oder **Gebrauchsgegenstände** auf Grund von Rechtsakten der Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Lebensmittelunternehmer (Einführer) gemäß [§ 47 Abs. 1 LMSVG](#)

- die jeweilige Abfertigungszollstelle und
- den grenztierärztlichen Dienst am Flughafen Wien, Tel.: 01/7007-33484, Fax: 01/713 44 04 2346, E-Mail gta.wien@sozialministerium.at, der bis auf Weiteres die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Durchführung der Einfuhrkontrolle für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ist,

vorab rechtzeitig über Art und Ankunftszeit der Sendung zu verständigen, sofern die Rechtsakte der Kommission keine abweichenden Regelungen enthalten (auf solche abweichenden Regelungen wird bei den jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie hingewiesen). Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

(3) Die in den Anlagen angeführten Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten zum Teil für solche Waren, die entweder zur Verwendung als Lebensmittel oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die

Einfuhrbeschränkungen in solchen Fällen auch dann in dieser Arbeitsrichtlinie behandelt, wenn die Waren zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind.

Sind **Futtermittel** auf Grund von Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Futtermittelunternehmer (Einführer) gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#)

- das Bundesamtes für Ernährungssicherheit, Institut für Futtermittel, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Tel.: 05 0555-33216, Fax: 05 0555-33212,

mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung zu verständigen, sofern die Rechtsakte der Kommission keine abweichenden Regelungen enthalten (auf solche abweichenden Regelungen wird bei den jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie hingewiesen). Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

2. Verständigungspflicht

(1) Gemäß [Artikel 76 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) haben die Zollbehörden die Überlassung von Tier- und WarenSendungen, die keinen Einfuhrkontrollen nach den Anlagen dieser Arbeitsrichtlinie, nach der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) oder der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellen kann, und haben dies unverzüglich den zuständigen Behörden mitzuteilen. Im Fall von Lebensmitteln (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetischen Mitteln (Abschnitt 1.1.4.) ist die zuständige Behörde der nach dem Ort der Amtshandlung zuständige Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung, siehe Abs. 9), im Fall von Futtermitteln das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für Futtermittel (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

(2) Eine derartige Verständigungspflicht besteht für den Fall, dass Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung von Waren Wahrnehmungen machen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Waren den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, auch gemäß [§ 46 Abs. 3 LMSVG](#).

(3) Es sind keine speziellen Untersuchungen auf das Vorhandensein allfälliger, die Genusstauglichkeit der Ware beeinträchtigender, Beschaffenheitsmerkmale vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden in der Regel nur offenkundige ohne weiteres erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- Schimmelbefall;
- übler Geruch, wie ranzig, gärig, ammoniakähnlich, faulig oder nach Chemikalien riechend;
- auffällige Verunreinigung oder Veränderung;
- Zersetzung;
- Bombierung von Konservendosen.

(4) In der internen Findok werden Informationen über Sendungen, die von Lebensmittelkontrollbehörden Österreichs oder anderer Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurden, aufgenommen (Lebensmittel – Warnhinweise). Dadurch soll verhindert werden, dass diese Sendungen über andere Zollstellen neuerlich eingeführt werden. Werden solche Sendungen zur Zollabfertigung gestellt, so ist auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(5) Die Information der zuständigen Behörden hat per E-Mail zu erfolgen. Die Mitteilung hat Informationen zur Sendung, eine möglichst genaue Warenbeschreibung und die Gründe, die zur Annahme des Risikos geführt haben, zu enthalten. Nach Möglichkeit sind der Mitteilung auch Fotos der betroffenen Produkte anzuschließen.

Diese Information ist zwecks Erstellung der Produktsicherheitsstatistik (siehe VB-0720 Abschnitt 2.8.) überdies per E-Mail (post.vub@bmf.gv.at) an das BMF, Abteilung III/11, zu übermitteln.

(6) Eine Sendung, deren Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde, ist gemäß [Artikel 76 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) freizugeben, wenn die zuständigen Behörden innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung

- die Zollbehörden nicht gebeten haben, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder
- die Zollbehörden informiert haben, dass kein Risiko besteht.

(7) Sofern die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen besteht,

a) haben sie die Zollbehörden zu ersuchen, die Sendung nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und auf der Warenrechnung für die Sendung sowie allen anderen relevanten Begleitpapieren bzw. in den relevanten elektronischen Entsprechungen den folgenden Vermerk anzubringen:

„Risikoware – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht genehmigt – Verordnung (EU) 2017/625“

und

b) ist ohne Zustimmung der zuständigen Behörden kein anderes Zollverfahren zulässig.

(8) Sofern die Zollbehörden Grund zu der Annahme haben, dass das in Abs. 1 dargestellte Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bei nicht für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet Waren besteht, haben sie den Zollbehörden im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung alle einschlägigen Informationen zu der Sendung zu übermitteln. Werden derartige Informationen von anderen Mitgliedstaaten übermittelt, ist bei einer Anmeldung der Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(9) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen folgende Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung:

Ansprechpersonen bei den Abteilungen für Lebensmittelkontrolle

Bundesland	Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane)
Wien	MA 59, Marktamt, Direktion AR Ing. Andreas Müller Tel.: 01/4000 – 59 202 DW post@ma59.wien.gv.at
Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Dipl.Ing. Walter Mittendorfer Tel.: 027 42/90 05 – 12689 DW post.lf5-lm@noel.gv.at
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Dipl.Ing. Maria Schiechl Tel.: 5 76002608 post.a6-lma@bgld.gv.at
Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung AR Ing. Heinz Waltenberger Tel.: 0732/77 20 – 14375 DW LA.ESV.post@ooe.gv.at
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung OAR Gernot Handler Tel.: 0316/877 – 3529 DW
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Mag. Andrea Huber Tel.: 0662/80 42 – 2200 DW lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Edeltraud Kovács Tel.: 05053615152 DW abt5.lmi@ktn.gv.at
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Herr Reinhold Antoniacomi Tel.: 0512/508 – 2850 DW lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at
Vorarlberg	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Abteilung Amtliche Lebensmittelkontrolle Dr. Bernhard Zainer Montfortstraße 4 6900 Bregenz Tel.: 05574/511 – 42110 Fax.: 05574/511 – 942095 umweltinstitut@vorarlberg.at

3. Lebensmittelpolizeiliche Nachschau

3.1. Nachschau

- (1) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo sich Waren befinden, die den Bestimmungen des [LMSVG](#) unterliegen, Nachschau zu halten; dabei können sie auch Warenproben entnehmen.
- (2) Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, einschließlich ihrer etwaigen Beförderungsmittel, darf eine solche Nachschau nur an den unter Abschnitt 3.2. Abs. 1 bezeichneten Orten vorgenommen werden.
- (3) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane können Waren nach Maßgabe des [§ 41 LMSVG](#) vorläufig beschlagnahmen oder gemäß [§ 48 Abs. 1 LMSVG](#) unter amtliche Aufsicht (amtliche Verwahrung gemäß [Artikel 3 Z 47 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#)) stellen. Den Gegenstand der Beschlagnahme bzw. der amtlichen Aufsicht können an sich auch unverzollte, zB in einem Lager des Typs C befindliche Waren bilden. Sollen die Waren im Fall einer Beschlagnahme gemäß einer Anordnung des lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgans nach [§ 41 Abs. 4 LMSVG](#) nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die Waren im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Durchführung des ordnungsgemäßen Zollverfahrens an den Anmelder ausgefolgt werden. Dies gilt ebenso im Fall von Waren, die unter amtliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3.2. Bestimmungen für Probenentnahmen

- (1) Im Falle von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist eine Probenentnahme nur zulässig
- bei einer Zollstelle, zB in Verbindung mit Amtshandlungen im Versand- oder Lagerverfahren;
 - anlässlich von die Ware betreffenden Zollamtshandlungen;
 - in Freizonen oder Freilagern, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind.
- (2) Die entnommenen Warenproben sind unter besonderer Anführung allfälliger Gegenproben mengenmäßig auf allen Ausfertigungen des betreffenden Zollpapiers bzw. in der die Warenmenge für Zollzwecke festhaltenden Aufschreibung (zB Lageraufschreibung) zu vermerken.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Proben, die anlässlich einer Nachschau von lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorganen für Untersuchungszwecke entnommen werden.

(4) Die bei der Partei zu Beweiszwecken zurückgelassenen Warenproben („Gegenproben“) sowie bei einer Untersuchung nicht verbrauchte oder zerstörte Warenproben sind eingangsabgabepflichtig.

4. Strafbestimmungen; Einziehung von Waren

4.1. Strafbestimmungen

- (1) Zu widerhandlungen gegen die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrbeschränkungen können gemäß [§ 90 Abs. 3 Ziffer 1 LMSVG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar sein. Der Versuch einer solchen Zu widerhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.
- (2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, derartige Verstöße feststellen, haben sie die Waren gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen und den Verstoß der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

- (4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Einziehung von Waren

- (1) In einem gerichtlichen Strafverfahren oder in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Zu widerhandlungen gegen das [LMSVG](#) kann auf die Einziehung von Waren erkannt werden; dabei kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgesprochen werden, dass der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.

(2) Betrifft die Einziehung Waren, für die die Einfuhrabgaben noch nicht entrichtet worden sind, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen ([§ 83 Abs. 4 LMSVG](#)). Zur Ermittlung dieses Betrages hat die Zollbehörde dem Gericht bzw. der Verwaltungsstrafbehörde auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Anlage 1

Einfuhr von Speisepilzen und Beeren nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl mit Ursprung in bestimmten Drittländern

10.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1158](#) der Kommission über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Einfuhren verschiedener Pilz- und Beerenarten wiederholt Fälle der Nichteinhaltung der zulässigen Höchstwerte an Radioaktivität festgestellt wurden.

10.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in den im Abs. 2 angeführten Drittländern:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0709 51 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , frisch oder gekühlt, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0709 59	andere Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0710 80 61	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0710 80 69	andere Pilze (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0711 51 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), die jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Verzehr ungeeignet sind, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0711 59 00	andere Pilze, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Zuchtpilze

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0712 31 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0712 32 00	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0712 33 00	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0712 39 00	andere Pilze, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Zuchtpilze
ex 0810 40	wild wachsende Preiselbeeren, wild wachsende Heidelbeeren und andere wild wachsende Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch
ex 0811 90 50	wild wachsende Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0811 90 70	wild wachsende Früchte der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0812 90 40	wild wachsende Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
ex 2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Zuchtpilze
ex 2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Zuchtpilze
ex 2008 93	wild wachsende Preiselbeeren und Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccus</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i>), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 2008 99	andere wild wachsende Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 2009 81	Saft aus wilden Preiselbeeren oder Moosbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> , <i>Vaccinium oxycoccus</i> , <i>Vaccinium vitis-idaea</i>), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 2009 89	andere Säfte wild wachsender Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

(2) Den Beschränkungen unterliegen die im Abs. 1 angeführten Waren **mit Ursprung in den nachstehend angeführten Drittländern:**

- Albanien (AL)
- Bosnien und Herzegowina (BA)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- Kosovo (XK)
- Moldawien (MD)
- Montenegro (ME)
- Russland (RU)
- Schweiz (CH)
- Serbien (XS)
- Türkei (TR)
- Ukraine (UA)
- Weißrussland (BY).

(3) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem in Abs. 2 genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position, zB Zuchtpilze oder gezüchtete Beeren) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

10.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle zulässig. Diese Grenzkontrollstellen, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 10.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Für die Verbringung der in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren wurden in Österreich

1. vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wenn es sich um Lebensmittel handelt, und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#), wenn es sich um Futtermittel handelt, folgende Grenzkontrollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung (330100);
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz (520100);
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof (920100) und Tisis (920400).

(2) Gemäß [Artikel 57 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) darf die Überführung der in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren in ein Zollverfahren und die Abfertigung im Rahmen dieses Verfahrens, einschließlich der Verbringung in Zolllager oder Freizonen und die dortige Abfertigung, nur erfolgen, wenn der für die Sendung verantwortliche Unternehmer den Zollbehörden das von den zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle genehmigte GGED-D (siehe Abschnitt 30.3.1. Abs. 5 und Abschnitt 30.5.) vorlegen kann. **Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten und die Einfuhrkontrollen nach Abschnitt 10.3. können daher nur im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren erfolgen.**

(3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle kann ein Teil der Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 10.3. auch an einer durch die Mitgliedstaaten festgelegten Kontrollstelle erfolgen (siehe Abschnitt 10.3.1. Abs. 3).

(4) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(5) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union ausgeladen werden (auch dies darf nur an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle erfolgen), gilt der letzte Hafen oder Flughafen als Grenzkontrollstelle. Die zuständigen Behörden derartiger Umladegrenzkontrollstellen können bei umgeladenen Sendungen risikobasierte Dokumentenprüfungen vornehmen, wenn der Zeitraum für die Umladung am Flughafen 3 Tage bzw. im Hafen 30 Tage übersteigt.

10.3. Verfahren

10.3.1. Amtliche Kontrolle

(1) Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2020/1158](#) sind die in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen amtlichen Kontrollen zu unterziehen.

(2) In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrollen

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontroldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und

- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer oder seinem Vertreter in dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES ([TRAde Control and Expert System](#)) elektronisch zu beantragen.

(3) Im Zuge dieser Kontrolle können durch die Organe der Grenzkontrollstelle eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle, eine Warenuntersuchung und allenfalls auch eine Laboruntersuchung der Waren erfolgen. Die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle kann auch entscheiden, dass ein Teil der Einfuhrkontrolle an einer Kontrollstelle erfolgen kann. Dies erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk in Feld II.9 bzw. II.10. im GGED-D (siehe Abs. 4 und 5).

(4) Gemäß [Artikel 56 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D, englisch CHED-D, Muster siehe Abschnitt 30.5.) verwendet, wobei der Umfang der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.3 bis II.6 und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.9, II.10, II.12 oder II.16 vermerkt wird. Die zuständige Behörde kann das GGED-D mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird auf dem GGED-D der Vermerk „Validated“ als Wasserzeichen aufgedruckt.

(5) Die in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren dürfen nur zu jenem Zollverfahren überlassen werden, das der Entscheidung der zuständigen Behörde im GGED-D entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.9 des GGED-D (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

II.9 <input type="checkbox"/> Beförderung nach:
--

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung

des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.10 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.10	<input type="checkbox"/> Weiterbeförderung nach:
--------------	--

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.12 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.12	<input type="checkbox"/> Binnenmarkt	<input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr
		<input type="checkbox"/> Futtermittel
		<input type="checkbox"/> Sonstiges

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Zollverfahren; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GGED-D (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

II.16	<input type="checkbox"/> Nicht zulässig	<input type="checkbox"/> Vernichtung
		<input type="checkbox"/> Rücksendung
bis (Datum)		<input type="checkbox"/> Sonderbehandlung
		<input type="checkbox"/> Verwendung zu anderen Zwecken

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 angegebenen Gründen) nicht als Lebens- bzw. Futtermittel zum freien Verkehr in der Europäischer Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GGED-D entweder

1. vernichtet,
 2. in das Ursprungsland zurückgesandt,
 3. einer Sonderbehandlung zugeführt oder
 4. für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet
- werden. Dabei ist nach Abschnitt 10.3.2. vorzugehen.

(6) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 5 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen.

(7) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GGED-D bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.12 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.9, Feld II.10 oder Feld II.16 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Erfolgt eine Zollanmeldung für die in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren ohne Vorlage eines GGED-D, so haben die Zollbehörden die Sendung zurück zu halten und im Fall von Lebensmitteln unverzüglich den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und im Fall von Futtermitteln unverzüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu verständigen, die die weiter erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen haben ([Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#)).

(8) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-D bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GGED-D ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

Hinweis: Das Feld II.23 (Nummer des Zollpapiers) kann von der Zollbehörde oder, nach Unterrichtung durch die Zollbehörde, von dem für die Sendung Verantwortlichen verwendet werden, um relevante Informationen (zB die Nummer des T1-Dokuments) hinzuzufügen, wenn die Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

10.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware der [Verordnung \(EU\) 2020/1158](#) nicht entspricht (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Lebens- bzw. Futtermittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GGED-D) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GGED-D erst dann dem Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GGED-D vorgelegt wird.
- Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.1 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales,

Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Verarbeitung oder Verwendung zu anderen (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

10.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Speisepilze und Beeren sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-01: Lebensmittel – Speisepilze und Beeren“ (VuB-Code „020A“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D)	siehe Abschnitt 10.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 10.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 10.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 10.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 10.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code C678 verwendet werden

10.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 10.2. Abs. 1) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 10.3.1. im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren durchzuführen.

(2) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-D bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilze und Beeren eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzugeben.

10.4. Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen sind folgende Sendungen mit den in Abschnitt 10.1. aufgeführten Speisepilzen und Beeren, sofern ihr Bruttogewicht 10 kg bei frischen Erzeugnissen oder 2 kg bei Trockenerzeugnissen **nicht** übersteigt:

- a) Sendungen, die als Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
- b) Sendungen, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden;
- c) nicht kommerzielle Sendungen, die an natürliche Personen versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
- d) Sendungen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Sofern eine dieser Ausnahmen zutrifft, ist dies *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „7019“* zu erklären. Bei Zweifeln bezüglich des Verwendungszwecks der in Buchstaben b und c genannten Sendungen liegt die Beweislast beim Eigentümer des persönlichen Gepäcks bzw. beim Empfänger der Sendung.

Anlage 2

Einfuhr von getrockneten Bohnen mit Ursprung in Nigeria

20.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurde erlassen, weil die Ergebnisse der amtlichen Einfuhrkontrollen bei getrockneten Bohnen aus Nigeria ein kontinuierlich hohes Maß an Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Pestizidrückstände zeigen.

Hinweis: Die auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) vorgesehenen Einfuhrbeschränkungen (vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern) werden in Anlage 3 behandelt.

20.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) unterliegen die nachstehend angeführten Lebensmittel **mit Ursprung in Nigeria**, wobei für die Identifizierung der den Beschränkungen unterliegenden Lebensmittel die angegebenen KN-Codes und TARIC-Unterpositionen maßgebend sind.

Die Waren fallen nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).

Warenkatalog

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensmittel, die aus getrockneten Bohnen bestehen (Lebensmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0713 35 00 ▪ 0713 39 00 ▪ 0713 90 00 		Nigeria (NG)

(¹) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

(2) Die Erklärung, dass es sich um Bohnen aus Nigeria (Lebensmittel) handelt, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7009“ zu erfolgen*. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung vom Verbot gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#), also dass Waren nicht als Lebensmittel verwendet werden, *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben*.

20.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) gilt das Verbot für den Eingang in die Union von getrockneten Bohnen (Lebensmittel) aus Nigeria, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen oder die zur privaten Verwendung oder zum privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union bestimmt sind. Das Einführverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

20.3. Verfahren

20.3.1. Einführverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 20.1. angeführten Lebensmittel mit Ursprung in Nigeria ist gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) verboten.

(2) Wird eine derartige Sendung zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) abzulehnen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) herzustellen.

20.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für getrocknete Bohnen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-02: Lebensmittel – Bohnen aus Nigeria“ (VuB-Code „020B“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7009	Bohnen aus Nigeria (Lebensmittel)	siehe Abschnitt 20.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung einer Nichterfassung vom Einfuhrverbot (ex-Position) siehe Abschnitt 20.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7009 verwendet werden

20.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von getrockneten Bohnen mit Ursprung in Nigeria können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

20.4. Ausnahmen

Ausnahmen vom Einfuhrverbot bestehen nicht.

Anlage 3

Vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern

30.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission.

(2) Die [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) wurde erlassen, weil die [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) vorsieht, dass eine Liste von Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs zu erstellen ist, die aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken bei der Einfuhr in die Europäische Union oder weil es Hinweise darauf gibt, dass ein umfassender und schwerer Verstoß gegen die Unionsvorschriften für die Lebensmittelkette vorliegt, vorübergehend einer verstärkten amtlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

Hinweis: Die in [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) normierten Einfuhrverbote für Lebensmittel, die aus getrockneten Bohnen mit Ursprung in Nigeria bestehen bzw. für Lebensmittel aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen, werden in Anlage 2 bzw. in Anlage 15 behandelt.

30.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. angeführten Lebens- und Futtermittel **mit Ursprung in den in der Spalte „Ursprungsland“ angeführten Drittländern**, wobei für die Identifizierung der den Beschränkungen unterliegenden Lebens- und Futtermittel die angegebenen KN-Codes und TARIC-Unterpositionen maßgebend sind.

- Sofern in der Spalte „Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)“ der Zusatz „**Lebensmittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder

unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).

- Sofern in der Spalte „Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)“ der Zusatz „**Futtermittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

(2) Bei den in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“* anzugeben, sofern für die ex-Positionen keine eigenen TARIC-Unterpositionen bestehen.

30.1.1. Lebensmittel und Futtermittel gemäß [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ ex 1208 90 00 ▪ 2305 00 00 	20	Bolivien (BO)
<p>Schwarzer Pfeffer (<i>Piper</i>)</p> <p>(Lebensmittel – weder gemahlen noch sonst zerkleinert)</p>	ex 0904 11 00	10	Brasilien (BR)
<p>Goji-Beeren (Wolfsbeeren) (<i>Lycium barbarum</i> L.)</p> <p>(Lebensmittel – frisch, gekühlt oder getrocknet)</p>	ex 0813 40 95; ex 0810 90 75	10 10	China (CN)
<p>Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>)</p> <p>(Lebensmittel – gemahlen oder sonst zerkleinert)</p>	ex 0904 22 00	11	China (CN)
Tee, auch aromatisiert <p>(Lebensmittel)</p>	0902		China (CN)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
Auberginen (<i>Solanum melongena</i>) (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	0709 30 00		Dominikanische Republik (DO)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>) ▪ Paprika der <i>Capsicum</i>-Arten (außer Gemüsepaprika) ▪ Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i>, <i>vigna unguiculata</i> spp. <i>unguiculata</i>) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0709 60 10; 0710 80 51 ▪ ex 0709 60 99; ex 0710 80 59 ▪ ex 0708 20 00; ex 0710 22 00 	<ul style="list-style-type: none"> 20 20 10 10 	Dominikanische Republik (DO)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>) ▪ Paprika der <i>Capsicum</i>-Arten (außer Gemüsepaprika) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0709 60 10; 0710 80 51 ▪ ex 0709 60 99; ex 0710 80 59 	<ul style="list-style-type: none"> 20 20 	Ägypten (EG)
Sesamsamen (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Äthiopien (ET)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haselnüsse, in der Schale ▪ Haselnüsse, geschält ▪ Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen ▪ Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0802 21 00 ▪ 0802 22 00 ▪ ex 1106 30 90 ▪ ex 2008 19 19; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99 	<ul style="list-style-type: none"> 40 30 20 30 	Georgien (GE)
Palmöl (Lebensmittel)	1511 10 90; 1511 90 11; ex 1511 90 19; 1511 90 99	90	Ghana (GH)
Curryblätter (<i>Bergera/Murraya koenigii</i>) (Lebensmittel – frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet)	ex 1211 90 86	10	Indien (IN)
Okra (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	<ul style="list-style-type: none"> 20 30 	Indien (IN)
Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.) (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	0708 20		Kenia (KE)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
Chinesischer Sellerie (<i>Apium graveolens</i>) (Lebensmittel – frische oder gekühlte Kräuter)	ex 0709 40 00	20	Kambodscha (KH)
Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> spp. <i>sesquipedalis</i> , <i>vigna unguiculata</i> spp. <i>unguiculata</i>) (Lebensmittel – frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)	ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	10 10	Kambodscha (KH)
Speiserüben (<i>Brassica rapa</i> spp. <i>Rapa</i>) (Lebensmittel – mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)	ex 2001 90 97	11; 19	Libanon (LB)
Speiserüben (<i>Brassica rapa</i> spp. <i>Rapa</i>) (Lebensmittel – in Salzlake oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)	ex 2005 99 80	93	Libanon (LB)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (Gemüsepaprika oder andere Sorten) (Lebensmittel – getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)	0904 21 10 ex 0904 21 90; ex 0904 22 00; ex 2005 99 10; ex 2005 99 80	20 11; 19 10; 90 94	Sri Lanka (LK)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen ▪ Ölküchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets (Lebensmittel und Futtermittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ ex 1208 90 00 ▪ 2305 00 00 	20	Madagaskar (MG)
Jackfrüchte (<i>Artocarpus heterophyllus</i>) (Lebensmittel – frisch)	ex 0810 90 20	20	Malaysia (MY)
Sesamsamen (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Nigeria (NG)
Gewürzmischungen (Lebensmittel)	0910 91 10; 0910 91 90		Pakistan (PK)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
Wassermelonkerne (<i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Lebensmittel)	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	10 10 50	Sierra Leone (SL)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ ex 1208 90 00 ▪ 2305 00 00 	20	Senegal (SN)
Speiserüben (<i>Brassica rapa</i> spp. <i>Rapa</i>) (Lebensmittel – mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)	ex 2001 90 97	11; 19	Syrien (SY)
Speiserüben (<i>Brassica rapa</i> spp. <i>Rapa</i>) (Lebensmittel – in Salzlake oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)	ex 2005 99 80	93	Syrien (SY)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20	Thailand (TH)
Weintrauben, getrocknet (auch zerkleinerte oder zu einer Paste verarbeitete getrocknete Weintrauben, ohne weitere Behandlung) (Lebensmittel)	0806 20		Türkei (TR)
Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten (Lebensmittel – frisch oder getrocknet)	0805 21; 0805 22; 0805 29		Türkei (TR)
Orangen (Lebensmittel – frisch oder getrocknet)	0805 10		Türkei (TR)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
Granatäpfel (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	ex 0810 90 75	30	Türkei (TR)
Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	0709 60 10; 0710 80 51		Türkei (TR)
Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden sollen (²) (Lebensmittel)	ex 1212 99 95	20	Türkei (TR)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20	Uganda (UG)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets (Lebensmittel und Futtermittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ ex 1208 90 00 ▪ 2305 00 00 	20	Vereinigte Staaten (US)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pistazien, in der Schale ▪ Pistazien, geschält ▪ Pistazien, geröstet (Lebensmittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0802 51 00 ▪ 0802 52 00 ▪ ex 2008 19 13; ex 2008 19 93 	20 20	Vereinigte Staaten (US)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aprikosen/Marillen, getrocknet ▪ Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (Lebensmittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0813 10 00 ▪ 2008 50 		Usbekistan (UZ)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Korianderblätter ▪ Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>) ▪ Minze ▪ Petersilie <p>(Lebensmittel – frische oder gekühlte Kräuter)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 0709 99 90 ▪ ex 1211 90 86 ▪ ex 1211 90 86 ▪ ex 0709 99 90 	72 20 30 40	Vietnam (VN)
Okra (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	20 30	Vietnam (VN)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20	Vietnam (VN)

(¹) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

(²) „Unverarbeitete Erzeugnisse“ siehe Abschnitt 1.1.5., „Endverbraucher“ siehe Abschnitt 1.1.6. und „Inverkehrbringen“ siehe Abschnitt 1.2.

30.1.2. Lebensmittel und Futtermittel gemäß [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#)

1. Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs gemäß [Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Argentinien (AR)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), in der Schale ▪ Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), geschält ▪ Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend ▪ Haselnusspaste ▪ Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen ▪ Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen ▪ Haselnussöl <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0802 21 00 ▪ 0802 22 00 ▪ ex 0813 50 39; 70 ▪ ex 0813 50 91; 70 ▪ ex 0813 50 99; 70 ▪ ex 2007 10 10; 70 ▪ ex 2007 10 99; 40 ▪ ex 2007 99 39; 05; 06 ▪ ex 2007 99 50; 33 ▪ ex 2007 99 97; 23 ▪ ex 2008 19 12; 30 ▪ ex 2008 19 19; 30 ▪ ex 2008 19 92; 30 ▪ ex 2008 19 95; 20 ▪ ex 2008 19 99; 30 ▪ ex 2008 97 12; 15 ▪ ex 2008 97 14; 15 ▪ ex 2008 97 16; 15 ▪ ex 2008 97 18; 15 ▪ ex 2008 97 32; 15 ▪ ex 2008 97 34; 15 ▪ ex 2008 97 36; 15 ▪ ex 2008 97 38; 15 ▪ ex 2008 97 51; 15 ▪ ex 2008 97 59; 15 ▪ ex 2008 97 72; 15 ▪ ex 2008 97 74; 15 ▪ ex 2008 97 76; 15 ▪ ex 2008 97 78; 15 ▪ ex 2008 97 92; 15 ▪ ex 2008 97 93; 15 ▪ ex 2008 97 94; 15 ▪ ex 2008 97 96; 15 ▪ ex 2008 97 97; 15 ▪ ex 2008 97 98; 15 ▪ ex 1106 30 90; 40 ▪ ex 1515 90 99; 20 		Aserbaidschan (AZ)
<p>(Lebensmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Paranüsse in der Schale ▪ Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Paranüsse in der Schale enthaltend <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0801 21 00 ▪ ex 0813 50 31; 20 ▪ ex 0813 50 39; 20 ▪ ex 0813 50 91; 20 ▪ ex 0813 50 99; 20 		Brasilien (BR)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Brasilien (BR)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	China (CN)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Ägypten (EG)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pfeffer der Gattung <i>Piper</i>, Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert ▪ Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze <p>(Lebensmittel – getrocknete Gewürze)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0904 ▪ 0910 		Äthiopien (ET)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Ghana (GH)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen <p>(Lebensmittel und Futtermittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Gambia (GM)
Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>) (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	0908 11 00; 0908 12 00		Indonesien (ID)
Betelblätter (<i>Piper betle</i> L.) (Lebensmittel)	ex 1404 90 00	10	Indien (IN)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (Gemüsepaprika oder andere Sorten) (Lebensmittel – getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)	0904 21 10; ex 0904 22 00; ex 0904 21 90; ex 2005 99 10; ex 2005 99 80	11; 19 20 10; 90 94	Indien (IN)
Muskatnuss (<i>Myristica fragrans</i>) (Lebensmittel – getrocknete Gewürze)	0908 11 00; 0908 12 00		Indien (IN)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen (Lebensmittel und Futtermittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Indien (IN)
Guarkernmehl (Lebensmittel und Futtermittel)	ex 1302 32 90	10	Indien (IN)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20	Indien (IN)
Sesamsamen (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	1207 40 90		Indien (IN)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pistazien, in der Schale ▪ Pistazien, geschält ▪ Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Pistazien enthaltend ▪ Pistaziengemüse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0802 51 00 ▪ 0802 52 00 ▪ ex 0813 50 39; ex 0813 50 91; ex 0813 50 99 ▪ ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97 	60 60 60 60 30 32 03; 04 22	Iran (IR)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 2008 19 13; ▪ ex 2008 19 93; ▪ ex 2008 97 12; ▪ ex 2008 97 14; ▪ ex 2008 97 16; ▪ ex 2008 97 18; ▪ ex 2008 97 32; ▪ ex 2008 97 34; ▪ ex 2008 97 36; ▪ ex 2008 97 38; ▪ ex 2008 97 51; ▪ ex 2008 97 59; ▪ ex 2008 97 72; ▪ ex 2008 97 74; ▪ ex 2008 97 76; ▪ ex 2008 97 78; ▪ ex 2008 97 92; ▪ ex 2008 97 93; ▪ ex 2008 97 94; ▪ ex 2008 97 96; ▪ ex 2008 97 97; ▪ ex 2008 97 98 	<ul style="list-style-type: none"> 20 20 19 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehl, Grieß und Pulver von Pistazien (Lebensmittel) 	▪ ex 1106 30 90	50	
Wassermelonenkerne (<i>Egusi, Citrullus spp.</i>) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Lebensmittel)	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	10 10 50	Nigeria (NG)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) (Lebensmittel – frisch, gekühlt oder gefroren)	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	20 20	Pakistan (PK)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdnüsse, in der Schale ▪ Erdnüsse, geschält ▪ Erdnussbutter ▪ Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht ▪ Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets ▪ Mehl und Grieß von Erdnüssen (Lebensmittel und Futtermittel) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1202 41 00 ▪ 1202 42 00 ▪ 2008 11 10 ▪ 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 ▪ 2305 00 00 ▪ ex 1208 90 00 	20	Sudan (SD)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
Sesamsamen (Lebensmittel)	ex 1207 40 90		Sudan (SD)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feigen, getrocknet ▪ Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Feigen enthaltend ▪ Feigenpaste, getrocknet ▪ getrocknete Feigen, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen ▪ Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Feigen (Lebensmittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0804 20 90 ▪ ex 0813 50 99 ▪ ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97 ▪ ex 2008 97 12; ex 2008 97 14; ex 2008 97 16; ex 2008 97 18; ex 2008 97 32; ex 2008 97 34; ex 2008 97 36; ex 2008 97 38; ex 2008 97 51; ex 2008 97 59; ex 2008 97 72; ex 2008 97 74; ex 2008 97 76; ex 2008 97 78; ex 2008 97 92; ex 2008 97 93; ex 2008 97 94; ex 2008 97 96; ex 2008 97 97; ex 2008 97 98; ex 2008 99 28; ex 2008 99 34; ex 2008 99 37; ex 2008 99 40; ex 2008 99 49; ex 2008 99 67; ex 2008 99 99 ▪ ex 1106 30 90 	50 50 20 01; 02 31 21 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 10 10 10 10 60 95 60 60	Türkei (TR)

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
▪ Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), in der Schale	▪ 0802 21 00		Türkei (TR)
▪ Haselnüsse (<i>Corylus</i> sp.), geschält	▪ 0802 22 00		
▪ Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend	▪ ex 0813 50 39; ex 0813 50 91; ex 0813 50 99	70 70 70	
▪ Haselnusspaste	▪ ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97	70 40 05; 06 33 23	
▪ Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	▪ ex 2008 19 12; ex 2008 19 19; ex 2008 19 92; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99; ex 2008 97 12; ex 2008 97 14; ex 2008 97 16; ex 2008 97 18; ex 2008 97 32; ex 2008 97 34; ex 2008 97 36; ex 2008 97 38; ex 2008 97 51; ex 2008 97 59; ex 2008 97 72; ex 2008 97 74; ex 2008 97 76; ex 2008 97 78; ex 2008 97 92; ex 2008 97 93; ex 2008 97 94; ex 2008 97 96; ex 2008 97 97; ex 2008 97 98; ex 2008 19 12; ex 2008 19 19; ex 2008 19 92; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99	30 30 30 20 30 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 30 30 20 30	
▪ Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	▪ ex 1106 30 90	40	
▪ Haselnussöl (Lebensmittel)	▪ ex 1515 90 99	20	

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pistazien, in der Schale ▪ Pistazien, geschält ▪ Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Pistazien enthaltend ▪ Pistaziengemüse ▪ Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0802 51 00 ▪ 0802 52 00 ▪ ex 0813 50 39; 60 ▪ ex 0813 50 91; 60 ▪ ex 0813 50 99; 60 ▪ ex 2007 10 10; 60 ▪ ex 2007 10 99; 30 ▪ ex 2007 99 39; 03; 04 ▪ ex 2007 99 50; 32 ▪ ex 2007 99 97; 22 ▪ ex 2008 19 13; 20 ▪ ex 2008 19 93; 20 ▪ ex 2008 97 12; 19 ▪ ex 2008 97 14; 19 ▪ ex 2008 97 16; 19 ▪ ex 2008 97 18; 19 ▪ ex 2008 97 32; 19 ▪ ex 2008 97 34; 19 ▪ ex 2008 97 36; 19 ▪ ex 2008 97 38; 19 ▪ ex 2008 97 51; 19 ▪ ex 2008 97 59; 19 ▪ ex 2008 97 72; 19 ▪ ex 2008 97 74; 19 ▪ ex 2008 97 76; 19 ▪ ex 2008 97 78; 19 ▪ ex 2008 97 92; 19 ▪ ex 2008 97 93; 19 ▪ ex 2008 97 94; 19 ▪ ex 2008 97 96; 19 ▪ ex 2008 97 97; 19 ▪ ex 2008 97 98; 19 		Türkei (TR)
Mehl, Grieß und Pulver von Pistazien (Lebensmittel)	▪ ex 1106 30 90	50	
Weinblätter (Traubenblätter) (Lebensmittel)	ex 2008 99 99	11; 19	Türkei (TR)
Sesamsamen (Lebensmittel)	1207 40 90		Uganda (UG)
Pitahaya (Drachenfrucht) (Lebensmittel – frisch oder gekühlt)	ex 0810 90 20	10	Vietnam (VN)

2. Zusammengesetzte Lebensmittel gemäß [Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#)

Zusammengesetzte Lebensmittel, bei denen der Anteil eines der wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination in Tabelle 1 dieses Abschnittes aufgeführten Erzeugnisses mehr als 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder der Summe der aufgeführten Erzeugnisse beträgt

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
ex 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Kaugummi, auch mit Zucker überzogen
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

30.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle zulässig. Diese Grenzkontrollstellen, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 30.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. genannten Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. genannten Futtermittel

folgende Grenzkontrollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung (330100);
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz (520100);
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof (920100) und Tisis (920400).

(2) Gemäß [Artikel 57 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) darf die Überführung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel in ein Zollverfahren und die Abfertigung im Rahmen dieses Verfahrens, einschließlich der Verbringung in Zolllager oder Freizonen und die dortige Abfertigung, nur erfolgen, wenn der

für die Sendung verantwortliche Unternehmer den Zollbehörden das von den zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle genehmigte GGED-D (siehe Abschnitt 30.3.1. Abs. 5 und Abschnitt 30.5.) vorlegen kann. **Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten und die Einfuhrkontrollen nach Abschnitt 30.3. können daher nur im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren erfolgen.**

(3) Nach Maßgabe des [Kapitels II der Verordnung \(EU\) 2019/2124](#) und mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle kann ein Teil der Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 30.3. auch an einer durch die Mitgliedstaaten festgelegten Kontrollstelle erfolgen (siehe Abschnitt 30.3.1. Abs. 4).

(4) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(5) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union ausgeladen werden (auch dies darf nur an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle erfolgen), gilt der letzte Hafen oder Flughafen als Grenzkontrollstelle. Die zuständigen Behörden derartiger Umladegrenzkontrollstellen können bei umgeladenen Sendungen risikobasierte Dokumentenprüfungen vornehmen, wenn der Zeitraum für die Umladung am Flughafen 3 Tage bzw. im Hafen 30 Tage übersteigt.

30.3. Einfuhrbeschränkung

30.3.1. Amtliche Kontrolle

(1) Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) sind die in [Anhang I dieser Verordnung](#) aufgeführten Lebens- und Futtermittel (siehe Abschnitt 30.1.1.) an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen zu unterziehen.

(2) Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) sind die in [Anhang II dieser Verordnung](#) aufgeführten Lebens- und Futtermittel (siehe Abschnitt 30.1.2.) an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen amtlichen Kontrollen zu unterziehen.

(3) In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrollen

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer oder seinem Vertreter in dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES ([TRAde Control and Expert System](#)) elektronisch zu beantragen.

(4) Im Zuge dieser Kontrolle können durch die Organe der Grenzkontrollstelle eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle, eine Warenuntersuchung und allenfalls auch eine Laboruntersuchung der Waren erfolgen. Die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle kann auch entscheiden, dass ein Teil der Einfuhrkontrolle an einer Kontrollstelle erfolgen kann. Dies erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk in Feld II.9 bzw. II.10. im GGED-D (siehe Abs. 5 und 6).

(5) Gemäß [Artikel 56 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D, englisch CHED-D, Muster siehe Abschnitt 30.5.) verwendet, wobei der Umfang der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.3 bis II.6 und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.9, II.10, II.12 oder II.16 vermerkt wird. Die zuständige Behörde kann das GGED-D mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird auf dem GGED-D der Vermerk „Validated“ als Wasserzeichen aufgedruckt.

(6) Die in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** dürfen nur zu jenem Zollverfahren überlassen werden, das der Entscheidung der zuständigen Behörde im GGED-D entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.9 des GGED-D (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

II.9 <input type="checkbox"/> Beförderung nach:
--

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.10 des GGED-D (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

II.10	<input type="checkbox"/> Weiterbeförderung nach:
--------------	--

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.12 des GGED-D (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“):

II.12	<input type="checkbox"/> Binnenmarkt	<input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr
		<input type="checkbox"/> Futtermittel
		<input type="checkbox"/> Sonstiges

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der

zulässigen Zollverfahren; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16	<input type="checkbox"/> Nicht zulässig	<input type="checkbox"/> Vernichtung
		<input type="checkbox"/> Rücksendung
bis (Datum)		<input type="checkbox"/> Sonderbehandlung
		<input type="checkbox"/> Verwendung zu anderen Zwecken

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 angegebenen Gründen) nicht als Lebens- bzw. Futtermittel zum freien Verkehr in der Europäischer Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GGED-D entweder

1. vernichtet,
2. in das Ursprungsland zurückgesandt,
3. einer Sonderbehandlung zugeführt oder
4. für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 30.3.2. vorzugehen.

(7) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 5 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen.

(8) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GGED-D bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.12 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.9, Feld II.10 oder Feld II.16 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Erfolgt eine Zollanmeldung für die in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel ohne Vorlage eines GGED-D, so haben die Zollbehörden die Sendung zurück zu halten und im Fall von Lebensmitteln unverzüglich den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und im Fall von Futtermitteln unverzüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu verständigen, die die weiter erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen haben ([Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#)).

(9) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-D bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GGED-D ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

Hinweis: Das Feld II.23 (Nummer des Zollpapiers) kann von der Zollbehörde oder, nach Unterrichtung durch die Zollbehörde, von dem für die Sendung Verantwortlichen verwendet werden, um relevante Informationen (zB die Nummer des T1-Dokuments) hinzuzufügen, wenn die Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

30.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) nicht entspricht (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Lebens- bzw. Futtermittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GGED-D) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder

- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GGKD-D erst dann dem Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GGKD-D vorgelegt wird.
- Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.1 und III.3 des GGKD-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

30.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für bestimmte Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-03: Lebensmittel – bestimmte Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs“ (VuB-Code „020C“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D)	siehe Abschnitt 30.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 30.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 30.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 30.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 30.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

Hinweis: Der Dokumentenartencode *C678* (in Verbindung mit einem der Codes *7007* oder *7008*) ist auch zu verwenden, sofern im Hinblick auf die am 13. Dezember 2019 gültig gewesene Anlage 3, Anlage 4, Anlage 6, Anlage 8 oder Anlage 13 zur Zollabfertigung ein vor dem 14. Dezember 2019 ausgestelltes Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE) verwendet wird.

30.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Die Verbringung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 30.2. Abs. 1) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 30.3.1. im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren durchzuführen.
- (2) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde
1. im Feld II.12 des GGED-D bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
 2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. aufgeführten Lebens- und Futtermittel eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzugeben.

30.4. Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Beschränkungen sind die in Abschnitt 30.1.1. und Abschnitt 30.1.2. angeführten Lebens- und Futtermittel, sofern ihr Nettogewicht nicht mehr als 30 kg beträgt und sie sich in einer der folgenden Kategorien von Sendungen befinden:

- a) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die als Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
- b) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden;
- c) nicht kommerzielle Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die an natürliche Personen versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
- d) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Sofern eine dieser Ausnahmen zutrifft, ist dies *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „7019“* zu erklären. Bei Zweifeln bezüglich des Verwendungszwecks der in Buchstaben b und c genannten Lebens- und Futtermittel liegt die Beweislast beim Eigentümer des persönlichen Gepäcks bzw. beim Empfänger der Sendung.

(2) Die Beschränkungen gelten ferner nicht für Lebens- und Futtermittel, die sich an Bord von international eingesetzten Verkehrsmitteln befinden, nicht entladen werden und zum Verbrauch durch das Personal und die Fahrgäste bzw. Passagiere bestimmt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

(3) Die Beschränkungen gelten überdies nicht für Lebens- und Futtermittel, die in der Union nicht in Verkehr gebracht (siehe Abschnitt 1.2.) werden sollen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Das trifft beispielsweise auf Sendungen, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Union durchgeführt werden, zu.

30.5. Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D)

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs

TEIL I — BESCHREIBUNG DER SENDUNG

I.35 Erklärung:

Der/die unterzeichnete Unternehmer/in, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bescheinigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über Rücksendung von Sendungen, Quarantäne oder Isolierung von Tieren, Kosten für Euthanasie und Beseitigung, zu erfüllen.

Datum der Erklärung

Name des/der Unterzeichneten

Unterschrift

Bei der Verarbeitung der in den GGED enthaltenen personenbezogenen Daten haben die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680 und die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 zu beachten.

EUROPÄISCHE UNION**Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs****TEIL II — KONTROLLEN**

II.1 Vorheriges GGED	II.2 GGED-Nummer		II.24 Weiteres GGED			
II.3 Dokumentenprüfung	<input type="checkbox"/> Zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend	II.4 Nämlichkeitskontrolle	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
				<input type="checkbox"/> Zufriedenstellend	<input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend	
II.5 Warenuntersuchung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	II.6 Laboruntersuchung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
			Untersuchung:			
			<input type="checkbox"/> Verdacht	<input type="checkbox"/> Sofortmaßnahmen		
			<input type="checkbox"/> Stichprobe	<input type="checkbox"/> Vorübergehende Verstärkung der Kontrollen		
			Untersuchungsergebnisse:	<input type="checkbox"/> Aus stehend	<input type="checkbox"/> Zufriedenstellend	
				<input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend		
Zulässig für (II.9-II.12):	II.18 Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten II.9, II.10 und II.16					
II.9 <input type="checkbox"/> Beförderung nach:						
II.10 <input type="checkbox"/> Weiterbeförderung nach:						
II.12 <input type="checkbox"/> Binnenmarkt	<input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr	II.17 Grund für die Verweigerung				
	<input type="checkbox"/> Futtermittel		<input type="checkbox"/> Dokumentenprüfung	<input type="checkbox"/> Nämlichkeitskontrolle	<input type="checkbox"/> Warenuntersuchung	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges		<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Laboruntersuchung		
II.16 <input type="checkbox"/> Nicht zulässig	<input type="checkbox"/> Vernichtung					
bis (Datum)	<input type="checkbox"/> Rücksendung					
	<input type="checkbox"/> Sonderbehandlung					
	<input type="checkbox"/> Verwendung zu anderen Zwecken					
II.19 <input type="checkbox"/> Sendung neu verplombt	Neue Plombennummer:					
II.20 Bezeichnung der Grenzkontrollstelle	II.21 Bescheinigungsbefugter					
Grenzkontrollstelle	Stempel	Der/die unterzeichnete Bescheinigungsbefugte bescheinigt hiermit, dass die Prüfungen der Sendung im Einklang mit den Anforderungen der Union und gegebenenfalls mit den nationalen Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats durchgeführt wurden.				
Code der Kontrolleinheit						
II.22 Inspektionsgebühren	Name (in Großbuchstaben)					
	Datum					
	Unterschrift					
II.23 Nummer des Zollpapiers						

EUROPÄISCHE UNION**Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs****TEIL III — FOLGEMAßNAHMEN**

III.1	Vorheriges GGED		III.2	GGED-Nummer		III.3	Weiteres GGED	
III.4 Einzelheiten zu Rücksendungen								
Bestimmungsland	ISO-Ländercode							
Grenzkontrollstelle des Ausgangs	Code der Kontrolleinheit							
Transportmittel								
*Flugzeug	<input type="checkbox"/>	Straßenfahrzeug	Kennzeichen					
□Eisenbahn	<input type="checkbox"/>	□Sonstiges						
Datum der Rücksendung								
III.5 Folgemaßnahmen durch								
□Grenzkontrollstelle des Ausgangs	Ankunft der Sendung:			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
□Grenzkontrollstelle des endgültigen Bestimmungsorts	Konformität der Sendung:			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
□Lokale zuständige Behörde	Weiterer Bestimmungsort:			Gründe				
III.6 Bescheinigungsbefugter								
Name (in Großbuchstaben)	Bezeichnung der Einheit							
Anschrift	Code der Kontrolleinheit							
Datum	Stempel							
	Unterschrift							

Anlage 4

Einfuhr von verschiedenen Futter- und Lebensmitteln mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination (aufgehoben)

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Futter- und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission

mit Ablauf des vom **13. Dezember 2019** aufgehoben worden ist. Hinsichtlich der auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) anzuwendenden Beschränkungen siehe Anlage 3.

Anlage 5

Einfuhr von Reiserzeugnissen

50.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- der [Durchführungsbeschluss 2011/884/EU](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Reisproben Kontaminationen mit gentechnisch veränderten Reiserzeugnissen vorgefunden wurden, dessen Inverkehrbringen in der Europäischen Union nicht zugelassen ist.

50.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus China**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1006 10	Rohreis (Paddy-Reis)	China
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	China
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	China
1006 40	Bruchreis	China
1102 90 50	Reismehl	China
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	China
1103 20 50	Pellets von Reis	China
1104 19 91	Reisflocken	China
ex 1104 19 99	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausgenommen Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	China
1108 19 10	Stärke von Reis	China
1901 10	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China
1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	China
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	China
1902 30	Andere Teigwaren (als Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet und als Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet))	China
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	China
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	China
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken)	China
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide)	China
ex 1905 90 20	Reispapier	China
1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck	China
1905 90 55	Extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	China
1905 90 70 und 1905 90 80	Extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, nicht gesalzen oder aromatisiert (zB Torten, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Hörnchen und andere Backwaren)	China
2103 90 90	Würzsoßen und Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel	China
2302 40 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
2302 40 08	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, andere als mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China

(2) Die in Abs. 1 angeführten Waren unterliegen dann nicht den Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 50.3.), wenn die Waren nicht aus Reis bestehen, diesen enthalten oder aus diesem gewonnen wurden, sofern der Anmelder im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y062“* eine diesbezügliche Erklärung abgibt. Dass die Herkunft der Waren nicht China ist, ist im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y063“* anzugeben.

50.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des [Beschlusses 2011/884/EU](#) ist als Einfuhr das Befördern von Reiserzeugnissen aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle zulässig. Diese Grenzkontrollstellen, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 50.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Futtermittel

folgende Grenzkontrollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung (330100);
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz (520100);
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof (920100) und Tisis (920400).

Sofern die in Abschnitt 50.1. angeführten Erzeugnisse auch der veterinärbehördlichen Kontrollpflicht nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach dem [Durchführungsbeschluss 2011/884/EU](#) im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall ist die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan aus einem Drittland in die Europäische Union nur über eine veterinärbehördliche Grenzkontrollstelle (siehe VB-0320 Anlage 2) zulässig.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Grenzkontrollstellen ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als Grenzkontrollstelle.

50.3. Einfuhrbeschränkung

50.3.1. Amtliche Kontrolle an zugelassenen Grenzkontrollstellen

(1) Gemäß [Artikel 5 des Beschlusses 2011/884/EU](#) unterliegen die in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft China bei den zugelassenen Grenzkontrollstellen (siehe Abschnitt 50.2.) einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich obliegt die Durchführung dieser Kontrolle

- im Fall von veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Waren dem grenztierärztlichen Dienst (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.),
- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer oder seinem Vertreter in dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES ([TRAde Control and Expert System](#)) elektronisch zu beantragen.

(2) Im Zuge dieser Kontrolle hat durch diese Organe eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle, eine Warenuntersuchung und auch eine Laboruntersuchung der Waren zu erfolgen.

(3) Gemäß [Artikel 56 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D, englisch CHED-D, Muster siehe Abschnitt 30.5.) verwendet, wobei der Umfang der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.3 bis II.6 und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.9, II.10, II.12 oder II.16 vermerkt wird. Die zuständige Behörde kann das GGED-D mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird auf dem GGED-D der Vermerk „Validated“ als Wasserzeichen aufgedruckt.

(4) Die in Abschnitt 50.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus China** dürfen nur zu jenem Zollverfahren überlassen werden, das der Entscheidung der zuständigen Behörde im GGED-D entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.9 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.9 Beförderung nach:

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.10 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.10 Weiterbeförderung nach:

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.12 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.12	<input type="checkbox"/> Binnenmarkt	<input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr
		<input type="checkbox"/> Futtermittel
		<input type="checkbox"/> Sonstiges

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Zollverfahren; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16	<input type="checkbox"/> Nicht zulässig	<input type="checkbox"/> Vernichtung
		<input type="checkbox"/> Rücksendung
bis (Datum)		<input type="checkbox"/> Sonderbehandlung
		<input type="checkbox"/> Verwendung zu anderen Zwecken

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 angegebenen Gründen) nicht als Lebens- bzw. Futtermittel zum freien Verkehr in der Europäischer Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GGED-D entweder

1. vernichtet,

2. in das Ursprungsland zurückgesandt,
3. einer Sonderbehandlung zugeführt oder
4. für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet werden. Dabei ist nach Abschnitt 50.3.2. vorzugehen.

(5) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen.

(6) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GGED-D bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.12 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.9, Feld II.10 oder Feld II.16 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Erfolgt eine Zollanmeldung für die in Abschnitt 50.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel ohne Vorlage eines GGED-D, so haben die Zollbehörden die Sendung zurück zu halten und im Fall von Lebensmitteln unverzüglich den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und im Fall von Futtermitteln unverzüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu verständigen, die die weiter erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen haben ([Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#)).

(7) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 50.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-D bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GGED-D ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

Hinweis: Das Feld II.23 (Nummer des Zollpapiers) kann von der Zollbehörde oder, nach Unterrichtung durch die Zollbehörde, von dem für die Sendung Verantwortlichen verwendet werden, um relevante Informationen (zB die Nummer des T1-Dokuments) hinzuzufügen, wenn die Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

(8) Sofern die in Abschnitt 50.1. angeführten Erzeugnisse auch der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt nach dem Tierseuchenrecht (siehe Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht, VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach dem [Beschluss 2011/884/EU](#) im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall tritt das gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P – siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.11. und VB-0320 Anlage 3 Muster 1; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit einem der Codes „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“* – siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1.) an die Stelle des GGED-D.

50.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet ist, darf sie daher **als Lebens- bzw. Futtermittel nicht zum freien**

Verkehr abgefertigt werden. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GGED-D) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der

betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und

- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GGED-D erst dann dem Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GGED-D vorgelegt wird.
- Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.1 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D

allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

50.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Reiserzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-05: Lebensmittel – Reiserzeugnisse“ (VuB-Code „020E“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D)	siehe Abschnitt 50.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen	siehe Abschnitt 50.3.1.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zugelassen	siehe Abschnitt 50.3.1.
N853	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P)	siehe Abschnitt 50.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld II.9 GGED-P) bzw. Weiterfahrt (Feld II.9 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld II.11 GGED-P / Feld II.11 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld II.12 GGED-P / Feld II.12 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld II.13 GGED-P / Feld II.13 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware nicht EU-konform (Feld II.14 GGED-P) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes – Ware nicht zulässig (Feld II.16 GGED-P / Feld II.16 GGED-A)	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
Y062	Waren, die nicht aus Reis bestehen, diesen enthalten oder aus diesem gewonnen wurden (Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/884/EU)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung siehe Abschnitt 50.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007, 7008 oder Y063 verwendet werden
Y063	Waren, deren Herkunft nicht China ist	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung siehe Abschnitt 50.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007, 7008 oder Y062 verwendet werden
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 50.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

Hinweise:

Der Dokumentenartencode **C678** (*in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008*) ist auch zu verwenden, sofern zur Zollabfertigung ein vor dem 14. Dezember 2019 ausgestelltes Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE) verwendet wird.

Der Dokumentenartencode **N853** (*in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286*) ist auch zu verwenden, sofern zur Zollabfertigung ein vor dem 14. Dezember 2019 ausgestelltes Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen verwendet wird.

50.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Die Verbringung der in Abschnitt 50.1. genannten Waren mit Ursprung oder Herkunft in China in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 50.2. Abs. 1) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 50.3.1. durchzuführen.
- (2) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 50.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde
 1. im Feld II.12 des GGED-D (bzw. im Feld II.12 des GGED-P) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
 2. das jeweilige Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in Abschnitt 50.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzugeben.

50.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „2019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

Anlage 6

Besondere Einfuhrbedingung für bestimmte Lebensmittel auf Grund mikrobieller Kontaminationen (aufgehoben)

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination sowie zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#)

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission

mit Ablauf des vom **13. Dezember 2019** aufgehoben worden ist. Hinsichtlich der auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) anzuwendenden Beschränkungen siehe Anlage 3.

Anlage 7

Einfuhr von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

70.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/949](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, hinsichtlich bestimmter Mykotoxine, die bestimmte Drittländer vor der Ausfuhr bestimmter Lebensmittel durchführen.

(2) Gemäß Artikel 23 der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Europäischen Union entsprechen. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen in Bezug auf eine Aflatoxin-Kontamination durchgeführten Prüfungen, wurden mit der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) genehmigt.

70.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
0802 11 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale (Lebensmittel und Futtermittel)	USA
0802 12 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, geschält (Lebensmittel und Futtermittel)	USA

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

70.2. Anwendungszeitpunkt

- (1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.
- (2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 70.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen können grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, müssen aber spätestens bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Aufteilung von Sendungen siehe jedoch Abschnitt 70.3.2. Abs. 4.

70.3. Einfuhrbeschränkung

70.3.1. Einfuhr von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Für jede WarenSendung mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika müssen folgende Dokumente vorliegen:

- ein Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 401/2006](#) oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch das „United States Department of Agriculture“ (USDA) zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C692“*), **und**
 - eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Abschnitt 140.5., die von einem Vertreter des „United States Department of Agriculture“ (USDA) ausgefüllt, überprüft und unterzeichnet wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*); die Bescheinigung gilt vier Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung.
- (2) Der Bericht und die Bescheinigung gemäß Abs. 1 können grundsätzlich auch in elektronischer Form vorliegen.
- (3) Jede Sendung mit Lebensmitteln muss mit einem Identifikationscode versehen sein, der in dem Bericht und in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 anzugeben ist. Jeder einzelne Sack, jede sonstige Verpackungseinheit oder jedes Packstück der Sendung muss diesen Code aufweisen.

70.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

- (1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 70.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
- (2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits vom Anmelder informiert wurde.
- (3) Die Überführung von Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in den zollrechtlich freien Verkehr ist jedenfalls erst zulässig, wenn eine Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*). Dabei ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probenahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die in Abschnitt 70.3.1. angeführten Dokumente sind der Partei zu retournieren.
- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass eine Probenahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtlicher Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis der Grenzkontrolldienst des

Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die in Abschnitt 70.3.1. angeführten Dokumente sowie ein allenfalls vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermitteltes Untersuchungsergebnis sind an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

Hinweis: *Die Bestätigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), mit der der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt wird (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“), kann auch auf Vordrucken des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) erteilt werden.*

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Berichts und der Bescheinigung gemäß Abschnitt 70.3.1. Abs. 1 beizufügen. In Österreich werden diese Unterlagen vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgestellt. Die stichprobenartige Probenahme und Analyse gemäß Abs. 1 kann auch nach der Teilung für jede Teilsendung gesondert erfolgen.

(5) Die im Abschnitt 70.3.1 angeführten Berichte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C692“*) und Bescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*) bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

70.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Mandeln sowie daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-7: Lebensmittel – Mandeln aus den USA“ (VuB-Code „020G“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 70.3.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C684	Bescheinigung entsprechend dem Muster im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2015/949 , S. 2.	siehe Abschnitt 70.3.1., Abschnitt 70.3.2. und Abschnitt 70.5.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C692“ verwendet werden
C692	Ergebnisse der Probenahmen und Analysen eines vom USDA zugelassenen Laboratoriums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 vom 23. Februar 2006	siehe Abschnitt 70.3.1. und Abschnitt 70.3.2.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C684“ verwendet werden
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 70.3.2.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 70.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 70.1. bzw. Abschnitt 70.3.1. für Sendungen, die nach dem 10. Juli 2015 in die Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C684, C692 oder 7003 verwendet werden

70.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.
- (2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einführkontrolle zu gestellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) für die Sendung eine Freigabe für den freien Verkehr in der Europäischen Union erteilt worden ist.

70.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter

zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

70.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) unterliegen

Europäische Union		Bescheinigung für die Einfuhr in die EU		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	
			I.2.a	
	Name		I.3. Zuständige oberste Behörde	
	Anschrift		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Tel.			
	I.5. Empfänger		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person	
	Name		Name	
	Anschrift		Anschrift	
	Postleitzahl		Postleitzahl	
	Tel.		Tel.	
	I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.		I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
	I.11. Ursprungsort		I.12.	
	Name Zulassungsnummer			
	Anschrift			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports	
	I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/>			
	Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>			
	Sonstige <input type="checkbox"/>		I.17.	
	Kennzeichnung:			
	Verweise auf Unterlagen:			
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)	
			I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur		I.22. Anzahl Packstücke	
	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> gekühlt <input type="checkbox"/> gefroren <input type="checkbox"/>			
	I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für				
Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/>				
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren				
Chargennummer		Art der Behandlung		

LAND		PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR							
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
	<p>Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich die vor der Ausfuhr von durchführt, bescheinige ich, der/die Unterzeichnete, als der/die dazu ermächtigte Vertreter(in) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren vor der Ausfuhr eine durch die Verordnung (EU) 2015/949 genehmigte Prüfung durchlaufen haben, und ich stelle sicher, dass die in dieser Bescheinigung genannten Waren in einem Container in die Europäische Union befördert werden, der einer guten Hygienepraxis entspricht.</p> <p>Aus dieser Sendung wurden am (Datum) Proben entnommen und am (Datum) einer Laboranalyse im (Name des Labors) unterzogen; die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt.</p>								
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt vier Monate ab der Ausstellung.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.11: <i>Genehmigungsnummer</i>: sofern zutreffend. — Feld I.19: Den betreffenden HS-Code der Weltzollorganisation oder KN-Code angeben: — Feld I.20: Gesamtgewicht angeben. — Feld I.25: „Weiterverarbeitung“ bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“. <p>Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:								
Datum:	Unterschrift:								
Stempel:									

Hinweis: Für Sendungen mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 10. Juli 2015 verlassen haben, ist an Stelle der vorstehenden Bescheinigung eine Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln gemäß der [Entscheidung 2008/47/EG](#) erforderlich (Muster siehe Abschnitt 70.5. in der am 9. Juli 2015 geltenden Fassung).

Anlage 8**Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien (aufgehoben)**

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/175](#) der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission

mit Ablauf des vom **13. Dezember 2019** aufgehoben worden ist. Hinsichtlich der auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) anzuwendenden Beschränkungen siehe Anlage 3.

Anlage 9

Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine (aufgehoben)

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 853/2014 der Kommission zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist,

mit Wirkung vom **26. August 2014** aufgehoben worden ist.

Anlage 10**Einfuhr von Erzeugnissen, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten, mit Ursprung in oder Herkunft aus China (aufgehoben)**

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) der Kommission über Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG,

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/170](#) der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist

mit Wirkung vom **8. Februar 2015** aufgehoben worden ist.

Anlage 11

Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima mit Ursprung oder Herkunft Japan

110.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/6](#) der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima die Radionuklidgehalte bei bestimmten aus Japan stammenden Lebens- und Futtermittelerzeugnissen geltende Auslösewerte überschritten wurden. Eine solche Kontamination kann eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit in der Union darstellen.

110.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend unter den Buchstaben a bis f angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan**, die als Lebensmittel oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind. Als „**Lebensmittel**“ fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.). Als „**Futtermittel**“ fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Präfektur Fukushima:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- Fisch und Fischereierzeugnisse, die unter die KN-Codes 0302, 0303, 0304, 0305, 0308, 1504 10, 1504 20, 1604 fallen, **ausgenommen**

- Japanische Seriola (*Seriola quinqueradiata*) und Australische Gelbschwanzmakrele (*Seriola lalandi*), die unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 5985, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fallen;
- Bernsteinfisch (*Seriola dumerill*), der unter die KN-Codes ex 0302 89 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 5985, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Japanische Goldbrasse (*Pagrus major*), die unter die KN-Codes 0302 85 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 5985, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Neuseeländische Stachelmakrele (*Pseudocaranx dentex*), die unter die KN-Codes ex 0302 49 90, ex 0303 89 90, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 5985, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 19 91, ex 1604 19 97 und ex 1604 20 90 fällt;
- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*), der unter die KN-Codes ex 0302 35, ex 0303 45, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 90, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 80, ex 0305 59 85, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, ex 1604 14 41, ex 1604 14 48 und ex 1604 20 70 fällt;
- Japanische Makrele (*Scomber japonicus*), die unter die KN-Codes ex 0302 44 00, ex 0303 54 10, ex 0304 49 90, ex 0304 59 90, ex 0304 89 49, ex 0304 99 99, ex 0305 10 00, ex 0305 20 00, ex 0305 39 90, ex 0305 49 30, ex 0305 54 90, ex 0305 69 80, ex 0305 72 00, ex 0305 79 00, ex 1504 10, ex 1504 20, 1604 15 und ex 1604 20 50 fällt;
- *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

- Bambusschösslinge (*Phyllostacys pubescens*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 07 09 99, ex 0710 80, ex 0711 90, ex 0712 90, ex 2004 90 und 2005 91 00 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- (Japanische) Dattelpflaumen (*Diospyros* sp.) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0810 70 00, ex 0811 90, ex 0812 90 und ex 0813 50 fallen;

b) Erzeugnisse mit Ursprung in der Präfektur Miyagi:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Bambusschösslinge (*Phyllostacys pubescens*) und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 07 09 99, ex 0710 80, ex 0711 90, ex 0712 90, ex 2004 90 und 2005 91 00 fallen;
- Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

c) Erzeugnisse mit Ursprung in der Präfektur Gunma:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

d) Erzeugnisse mit Ursprung in den Präfekturen Yamanashi, Yamagata oder Shizuoka:

- Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes 0709 51 00, 0709 59, 0710 80 61, 0710 80 69, 0711 51 00, 0711 59 00, 0712 31 00, 0712 32 00, 0712 33 00, ex 0712 39 00, 2003 10, 2003 90 und ex 2005 99 80 fallen;
- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

e) Erzeugnisse mit Ursprung in den Präfekturen Ibaraki, Nagano oder Niigata:

- Koshiabura (Schössling des *Eleuterococcus sciadophylloides*) und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die KN-Codes ex 0709 99, ex 0710 80, ex 0711 90 und ex 0712 90 fallen;

f) Zusammengesetzte Erzeugnisse, die zu mehr als 50 % aus den unter den Buchstaben a bis e dieses Anhangs genannten Erzeugnissen bestehen.

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.

110.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) ist als Einfuhr das Befördern von Lebens- und Futtermitteln aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle zulässig. Diese Grenzkontrollstellen, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 110.1. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Futtermittel

folgende Grenzkontrollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung (330100);
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz (520100);
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof (920100) und Tisis (920400).

Sofern die in Abschnitt 110.1. angeführten Erzeugnisse auch der veterinärbehördlichen Kontrollpflicht nach der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) im Rahmen der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall ist die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan aus einem Drittland in die Europäische Union nur über eine veterinärbehördliche Grenzkontrollstelle (siehe VB-0320 Anlage 2) zulässig.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Grenzkontrollstellen ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union ausgeladen werden (auch dies darf nur an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle erfolgen), gilt der letzte Hafen oder Flughafen als Grenzkontrollstelle. Die zuständigen Behörden derartiger Umladegrenzkontrollstellen können bei umgeladenen Sendungen risikobasierte Dokumentenprüfungen vornehmen, wenn der Zeitraum für die Umladung am Flughafen 3 Tage bzw. im Hafen 30 Tage übersteigt.

110.3. Einführbeschränkung

110.3.1. Amtliche Kontrolle

(1) Gemäß [Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) unterliegen die in Abschnitt 110.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft Japan bei den bei den zugelassenen Grenzkontrollstellen (siehe Abschnitt 110.2.) einer amtlichen Kontrolle (Einführkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In **Österreich** obliegt die Durchführung dieser Kontrolle

- im Fall von veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Waren dem grenztierärztlichen Dienst (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.),

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer oder seinem Vertreter in dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES ([TRAde Control and Expert System](#)) elektronisch zu beantragen.

(2) Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(3) Gemäß [Artikel 56 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D, englisch CHED-D, Muster siehe Abschnitt 30.5.) verwendet, wobei der Umfang der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.3 bis II.6 und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle in den Feldern II.9, II.10, II.12 oder II.16 vermerkt wird. Die zuständige Behörde kann das GGED-D mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird auf dem GGED-D der Vermerk „Validated“ als Wasserzeichen aufgedruckt.

(4) Die in Abschnitt 110.1. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft Japan dürfen nur zu jenem Zollverfahren überlassen werden, das der Entscheidung der zuständigen Behörde im GGED-D entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.9 des GGED-D (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

II.9 Beförderung nach:

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung

des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.10 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.10	<input type="checkbox"/> Weiterbeförderung nach:
--------------	--

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem Versandverfahren direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.12 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.12	<input type="checkbox"/> Binnenmarkt	<input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr
		<input type="checkbox"/> Futtermittel
		<input type="checkbox"/> Sonstiges

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Zollverfahren; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GGED-D (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16	<input type="checkbox"/> Nicht zulässig	<input type="checkbox"/> Vernichtung
		<input type="checkbox"/> Rücksendung
bis (Datum)		<input type="checkbox"/> Sonderbehandlung
		<input type="checkbox"/> Verwendung zu anderen Zwecken

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 angegebenen Gründen) nicht als Lebens- bzw. Futtermittel zum freien Verkehr in der Europäischer Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GGED-D entweder

1. vernichtet,
2. in das Ursprungsland zurückgesandt,
3. einer Sonderbehandlung zugeführt oder
4. für andere (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecke verwendet

werden. Dabei ist nach Abschnitt 110.3.2. vorzugehen.

(5) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen.

(6) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GGED-D bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben

*(Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.12 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.9, Feld II.10 oder Feld II.16 des GGED-D eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist).*

Erfolgt eine Zollanmeldung für die in Abschnitt 110.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel ohne Vorlage eines GGED-D, so haben die Zollbehörden die Sendung zurück zu halten und im Fall von Lebensmitteln unverzüglich den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und im Fall von Futtermitteln unverzüglich das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu verständigen, die die weiter erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen haben ([Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#)).

(7) Im Hinblick auf [Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 110.1. aufgeführten Lebens- und Futtermittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-D bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Das GGED-D ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

Hinweis: Das Feld II.23 (Nummer des Zollpapiers) kann von der Zollbehörde oder, nach Unterrichtung durch die Zollbehörde, von dem für die Sendung Verantwortlichen verwendet werden, um relevante Informationen (zB die Nummer des T1-Dokuments) hinzuzufügen, wenn die Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

(8) Sofern die in Abschnitt 110.1. angeführten Erzeugnisse auch der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt nach dem Tierseuchenrecht (siehe Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht, VB-0320) unterliegen, sind die Kontrollmaßnahmen nach der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) im Rahmen der veterinarbehördlichen Grenzkontrolle vorzunehmen. In diesem Fall tritt das gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P – siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.11. und VB-0320 Anlage 3 Muster 1; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit einem der Codes „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“* – siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1.) an die Stelle des GGED-D.

110.3.2. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die Ware den Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2016/6](#) nicht entspricht (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und **darf daher als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GGED-D) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet (umgewandelt) oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GGKD-D erst dann dem Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebens- bzw. Futtermittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GGKD-D vorgelegt wird.
- Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw.

das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.1 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GGED-D angeordnete **Verarbeitung oder Verwendung zu anderen (als Lebensmittel- bzw. Futtermittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GGED-D allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GGED-D vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

110.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung oder Herkunft Japan, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-11: Lebens- und Futtermittel aus Japan“ (VuB-Code „020K“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs (GGED-D)	siehe Abschnitt 110.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen	siehe Abschnitt 110.3.1.

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zugelassen	siehe Abschnitt 110.3.1.
N853	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P)	siehe Abschnitt 110.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld II.9 GGED-P) bzw. Weiterfahrt (Feld II.9 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfahrt (Feld II.11 GGED-P / Feld II.11 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld II.12 GGED-P / Feld II.12 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld II.13 GGED-P / Feld II.13 GGED-A) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware nicht EU-konform (Feld II.14 GGED-P) zugelassen	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes – Ware nicht zulässig (Feld II.16 GGED-P / Feld II.16 GGED-A)	siehe VB-0320 Abschnitt 3.2.1., VB-0320 Abschnitt 3.3. und VB-0320 Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 110.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 110.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C054, C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

Hinweise:

Der Dokumentenartencode **C678** (in Verbindung mit einem der Codes **7007** oder **7008**) ist auch zu verwenden, sofern zur Zollabfertigung ein vor dem 14. Dezember 2019 ausgestelltes Gemeinsames Dokument für die Einfahrt (GDE) verwendet wird.

Der Dokumentenartencode **N853** (in Verbindung mit einem der Codes **7280**, **7281**, **7282**, **7283**, **7284** oder **7286**) ist auch zu verwenden, sofern zur Zollabfertigung ein vor dem 14. Dezember 2019 ausgestelltes Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfahrt (GVDE) gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen verwendet wird.

110.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan in die Union ist nur über eine zugelassene

Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 110.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 110.3.1. durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Abschnitt 110.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-D durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-D (bzw. im Feld II.12 des GGED-P) bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das jeweilige Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) angeführten Futter- und Lebensmittel (Abschnitt 110.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

110.4. Ausnahmen

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf:

- Sendungen, die **vor dem 11. März 2011** geerntet und/oder verarbeitet wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*);
- für den persönlichen Verbrauch bestimmte Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs im Sinne des [Artikels 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 206/2009](#) (siehe VB-0320 Abschnitt 4.2.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*);
- Sendungen mit für den persönlichen Verbrauch bestimmten Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs, die nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern ausschließlich für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Sofern sich im Zweifelsfall liegt die Beweislast gemäß [Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) beim Empfänger der Sendung.

Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der in Abschnitt 110.3. angeführten Dokumente.

Anlage 12

Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong ist

120.0. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong mehrmals festgestellt wurde, dass diese Küchenartikel an Lebensmittel primäre aromatische Amine (PAA) und Formaldehyd in Mengen abgeben, die gegen die EU-Vorschriften verstößen. Primäre aromatische Amine sind eine Gruppe von Verbindungen, von denen einige krebserregend sind; bei anderen besteht zumindest der Verdacht auf eine krebserregende Wirkung. Sie können aufgrund von Verunreinigungen oder Abbauprodukten in Materialien auftreten, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

120.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel **mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong**.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
3924 10 00 11	Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Herkunft aus China oder Hongkong
3924 10 00 19	Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung in China oder Hongkong

120.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 120.1. genannten Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken**

zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens anzuwenden. Zollamtliche Überwachungsmaßnahmen sind aber nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu setzen (siehe Abschnitt 120.3.1. Abs. 4).

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 120.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „Ort der ersten Einführung“ zulässig. Diese **benannten Eingangsorte**, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 120.3.1. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Verbringung der in Abschnitt 120.1. genannten Kunststoffküchenartikel aus China bzw. Hongkong folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinaerwesen_Handel/Ein_und_Durchfuhr/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel_Stand_31_Juli_2019.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(4) Sendungen, die auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in die Union eingeführt werden und die im selben Hafen oder Flughafen zwecks Umladung auf ein anderes Schiff oder Flugzeug zur Weiterverbringung zu einem anderen Hafen oder Flughafen in der Europäischen Union (laut [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) ausgeladen werden, gilt der letzte Hafen oder Flughafen als benannter Eingangsort.

120.3. Verfahren

120.3.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) unterliegen die in Abschnitt 120.2. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong bei den benannten

Eingangsorten einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) haben die Einführer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 120.2.) zuständige Behörde – in Österreich die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) – mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort über die Art der Sendung zu informieren. Zur amtlichen Einfuhrkontrolle hat der Einführer dieser Behörde für jede Sendung eine Erklärung gemäß dem Muster in Abschnitt 120.5. samt den entsprechenden Laborberichten vorzulegen. Dieser Behörde obliegt die materielle Prüfung dieser Unterlagen sowie die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) vorgesehene Probenahme und Analyse.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Erklärung vermerkt. Das Original der Erklärung hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 120.2. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft in China bzw. Hongkong dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde in der Erklärung entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

- Bei Vermerk

Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: <input checked="" type="checkbox"/> ist konform <input type="checkbox"/> ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
--	--

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf ohne weitere Einschränkungen zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung.

- Bei Vermerk

Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: <input type="checkbox"/> ist konform <input checked="" type="checkbox"/> ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
--	--

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf NICHT zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entweder sicher entsorgt oder in das Ursprungsland zurückgebracht werden.

(4) Die mit einem Kontrollvermerk der zuständigen Behörde versehene Erklärung bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlage sind in der Anmeldung festzuhalten (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C060“). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulässig ist).

Gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 120.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle der Erklärung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld „Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung“ bestätigt hat, dass die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist („☒ ist konform“), und

2. das Dokument in diesem Feld unterzeichnet hat.

Die Erklärung ist nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

120.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-12: Lebensmittel – Kunststoffküchenartikel aus China und Hongkong“ (VuB-Code „020L“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C060	Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, beizufügen ist (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 284/2011)	siehe Abschnitt 120.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 120.3.1.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 120.3.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 120.4.; die Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) kommt NUR für Sendungen in Betracht, die VOR dem 1. Juli 2011 in die Europäische Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C060, 7007 oder 7008 verwendet werden

120.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Abschnitt 120.2. genannten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus China bzw. Hongkong** aus einem Drittland in die Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 120.2.) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 120.3.1. durchzuführen. Überdies sind die Waren bei einer benannten

Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 120.2.) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle gemäß Abschnitt 120.3.1. zu gestellen.

(2) Gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) hat die Zollbehörde vor der Überführung der in Abschnitt 120.1. genannten Futter- und Lebensmittel in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle der Erklärung (siehe Abschnitt 120.3.1.) durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld „Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung“ bestätigt hat, dass die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist („ ist konform“), und
2. das Dokument in diesem Feld unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in [Artikel 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) angeführten Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong (Abschnitt 120.1.) eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

120.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 120.3.1. angeführten Unterlagen.

120.5. Muster der Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong beizufügen ist

Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, beizufügen ist

Name und vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, die die Erklärung abgibt	
Name und vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) des/der Unternehmer(s), der/die die Kunststoffküchenartikel herstellt/herstellen, die die Sendung ausmachen	
Name und vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) des Unternehmers, der für die erste Einführung der Sendung in die Europäische Union verantwortlich ist	
Identifizierungscode der Sendung: Art und Zahl der Artikel in der Sendung: Diese Sendung umfasst Kunststoffküchenartikel aus:	
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Polyamid <ul style="list-style-type: none"> — Analysen haben ergeben, dass die Artikel keine PAA in nachweisbarer Menge abgeben. — Nachweisgrenze der angewandten Methode: — Die Ergebnisse der Analysen sowie die Beschreibung der Analysemethode sind diesem Dokument beigefügt. <input type="checkbox"/> Melamin <ul style="list-style-type: none"> — Analysen haben ergeben, dass die Artikel kein Formaldehyd in einer Menge abgeben, die den spezifischen Migrationswert von 15 mg/kg überschreitet. — Die Ergebnisse der Analysen sowie die Beschreibung der Analysemethode sind diesem Dokument beigefügt. 	
Liste der beigefügten Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Sendung die Anforderungen bezüglich der Migration primärer aromatischer Amine bzw. von Formaldehyd gemäß der Richtlinie 2002/72/EG erfüllt:	
Der Unterzeichner, Einführer der Sendung in die Europäische Union, bestätigt, dass diese Sendung die Anforderungen bezüglich der Migration primärer aromatischer Amine bzw. von Formaldehyd gemäß der Richtlinie 2002/72/EG erfüllt.	Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist konform <input type="checkbox"/> ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Anlage 13

Einfuhr bestimmter Lebensmittel nichttierischen Ursprungs (aufgehoben)

Die in dieser Anlage behandelten Einfuhrbeschränkungen auf Grund der

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1660](#) mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014

bestehen nicht mehr, weil diese Verordnung durch die

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission

mit Ablauf des vom **13. Dezember 2019** aufgehoben worden ist. Hinsichtlich der auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) anzuwendenden Beschränkungen siehe Anlage 3.

Anlage 14

Einfuhr von Weizen und Weizenmehl aus Kanada

140.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/949](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich Ochratoxin A, die Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl durchführt.

(2) Gemäß [Artikel 23 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Union entsprechen. Die von Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl in Bezug auf die Einhaltung der in den Unionsvorschriften festgelegten Höchstgehalte an Ochratoxin A durchgeföhrten Prüfungen wurden mit der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) genehmigt.

140.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in Kanada:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 1001	Weizen (Lebensmittel und Futtermittel)	Kanada
ex 1101	Mehl von Weizen (Lebensmittel und Futtermittel)	Kanada

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben*.

140.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) ist als Einfuhr das Befördern von Weizen und Weizenmehl aus Kanada in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 140.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen

können grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, müssen aber spätestens bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Aufteilung von Sendungen siehe jedoch Abschnitt 140.3.2. Abs. 4.

140.3. Einführbeschränkung

140.3.1. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl mit Ursprung in Kanada

(1) Für jede WarenSendung mit den in Abschnitt 140.1. angeführten Waren mit Ursprung in Kanada, die vor dem 1. Oktober 2011 in die Union verbracht worden ist, müssen folgende Dokumente vorliegen:

- ein Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 401/2006](#) oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die „Canadian Grain Commission“ zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C685“*), **und**
- eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Abschnitt 140.5., die von einem Vertreter der „Canadian Grain Commission“ ausgefüllt, überprüft und unterzeichnet wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*); die Bescheinigung gilt vier Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung.

(2) Der Bericht und die Bescheinigung gemäß Abs. 1 können grundsätzlich auch in elektronischer Form vorliegen.

(3) Jede Sendung mit Lebensmitteln muss mit einem Identifikationscode versehen sein, der in dem Bericht und in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 anzugeben ist. Jeder einzelne Sack, jede sonstige Verpackungseinheit oder jedes Packstück der Sendung muss diesen Code aufweisen.

140.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens

die österreichweite Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits vom Anmelder informiert wurde.

(3) Die Überführung von Weizen und Weizengehl mit Ursprung in Kanada in den zollrechtlich freien Verkehr ist jedenfalls erst zulässig, wenn eine Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*). Dabei ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probenahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die in Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente sind der Partei zu retournieren.
- Teilt der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass eine Probenahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis der Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente sowie ein allenfalls vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermitteltes Untersuchungsergebnis sind an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

Hinweis: Die Bestätigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), mit der der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt wird (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“),

kann auch auf Vordrucken des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) erteilt werden.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Berichts und der Bescheinigung gemäß Abschnitt 140.3.1. Abs. 1 beizufügen. In Österreich werden diese Unterlagen vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgestellt. Die stichprobenartige Probenahme und Analyse gemäß Abs. 1 kann auch nach der Teilung für jede Teilsendung gesondert erfolgen.

(5) Die im Abschnitt 140.3.1 angeführten Berichte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C685“*) und Bescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*) bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und müssen daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

140.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Weizen und Weizenmehl sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-14: Lebensmittel – Weizen und Weizenmehl aus Kanada“ (VuB-Code „020N“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 140.3.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C684	Bescheinigung entsprechend dem Muster im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2015/949 , S. 2.	siehe Abschnitt 140.3.1., Abschnitt 140.3.2. und Abschnitt 140.5.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C685“ verwendet werden

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C685	Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006, oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die „Canadian Grain Commission“ zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden	siehe Abschnitt 140.3.1. und Abschnitt 140.3.2.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C684“ verwendet werden
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 140.3.2.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 140.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 140.1. bzw. Abschnitt 140.3.1. für Sendungen, die vor dem 1. Oktober 2011 in die Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C684, C685 oder 7003 verwendet werden

140.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

- (1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.
- (2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einführkontrolle zu gestellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) für die Sendung eine Freigabe für den freien Verkehr in der Europäischen Union erteilt worden ist.

140.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

140.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl, das der [Verordnung \(EU\) 2015/949](#) unterliegt

LAND		PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR									
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.								
	<p>Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich , die vor der Ausfuhr durchführt, bescheinige ich, der/die Unterzeichnete, , als der/die dazu ermächtigte Vertreter(in) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/949, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren vor der Ausfuhr eine durch die Verordnung (EU) 2015/949 genehmigte Prüfung durchlaufen haben, und ich stelle sicher, dass die in dieser Bescheinigung genannten Waren in einem Container in die Europäische Union befördert werden, der einer guten Hygienepraxis entspricht.</p> <p>Aus dieser Sendung wurden am (Datum) Proben entnommen und am (Datum) einer Laboranalyse im (Name des Labors) unterzogen; die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt.</p>										
<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt vier Monate ab der Ausstellung.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.11: Genehmigungsnummer: sofern zutreffend. — Feld I.19: Den betreffenden HS-Code der Weltzollorganisation oder KN-Code angeben: — Feld I.20: Gesamtgewicht angeben. — Feld I.25: „Weiterverarbeitung“ bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>				Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin		Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin											
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:										
Datum:	Unterschrift:										
Stempel:											

Anlage 15

Einfuhr von Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („*Piper betle*“) enthalten oder aus ihnen bestehen

150.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1793](#) der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurde erlassen, weil verschiedene Indikatoren darauf schließen lassen, dass die starke Kontamination mit pathogener Salmonellenstämme in Lebensmitteln, die Betelblätter enthalten aus ihnen bestehen, ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.

Hinweis: Die auf Grund der [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) vorgesehenen Einfuhrbeschränkungen (vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern) werden in Anlage 3 behandelt.

150.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) unterliegen die nachstehend und in Abs. 2 angeführten Lebensmittel aus **Bangladesch (Ursprungsland und/oder Versendungsland)**, wobei für die Identifizierung der den Beschränkungen unterliegenden Lebensmittel die angegebenen KN-Codes und TARIC-Unterpositionen maßgebend sind.

Die Waren fallen nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).

Warenkatalog

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensmittel, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1404 90 00 (²) 		Bangladesch (BD) (³)

(¹) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

(²) Lebensmittel, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen, darunter auch – aber nicht nur – die unter dem KN-Code 1404 90 00 angemeldeten Waren (siehe Abs. 2).

(³) Ursprungsland und/oder Versendungsland.

(2) Dem Einfuhrverbot unterliegen insbesondere auch folgende Lebensmittelzubereitungen:

Warenkatalog

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (¹)	TARIC- Unter- position	Ursprungsland
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 1704 		Bangladesch (BD) (²)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensmittelzubereitungen, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 1806 90 		Bangladesch (BD) (²)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Backwaren, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 1905 		Bangladesch (BD) (²)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensmittelzubereitungen, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 2008 97 		Bangladesch (BD) (²)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensmittelzubereitungen, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen <p>(Lebensmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ex 2016 		Bangladesch (BD) (²)

(¹) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

(²) Ursprungsland und/oder Versendungsland.

(3) Die Erklärung, dass es sich um Lebensmittel handelt, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen, hat im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7006“* zu erfolgen. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position), also der Umstand, dass die Waren nicht als Lebensmittel verwendet werden oder nicht aus Betelblättern bestehen oder diese enthalten *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y066“ anzugeben.*

150.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) gilt das Verbot für den Eingang in die Union von Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen oder die zur privaten Verwendung oder zum privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union bestimmt sind. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

150.3. Verfahren

150.3.1. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 150.1. angeführten Lebensmittel aus Bangladesch (Ursprungsland und/oder Versendungsland) ist gemäß [Artikel 11a der Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) verboten.

(2) Wird eine derartige Sendung zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Verordnung \(EU\) 2019/1793](#) abzulehnen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der österreichweiten Kontaktstelle des Grenzkontrolldienstes des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) herzustellen.

150.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-15: Lebensmittel – Lebensmittel aus Bangladesch“ (VuB-Code „0200“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7006	Lebensmittel, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen	Siehe Abschnitt 150.1.
Y066	Waren, die nicht aus Betelblättern bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen wurden	Codierung einer Nichterfassung vom Einfuhrverbot (ex-Positionen) siehe Abschnitt 150.1.

150.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot für Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

150.4. Ausnahmen

Ausnahmen vom Einfuhrverbot bestehen nicht.